ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 18. Mai 1979

über eine dringende Lieferung von Hartweizen als Hilfeleistung für das Welternährungsprogramm

(Nur der italienische Text ist verbindlich)

(79/526/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1254/78 (2),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2750/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Kriterien für die Bereitstellung von Getreide für die Nahrungsmittelhilfe (3), insbesondere auf Artikel 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 696/76 des Rates vom 25. März 1976 zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 2750/75 hinsichtlich der Verfahren zur Bereitstellung von Getreide für die Nahrungsmittelhilfe (4),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Am 30. Januar 1978 äußerte der Rat der Europäischen Gemeinschaften seine Absicht, im Rahmen einer Gemeinschaftsaktion 8 000 Tonnen Hartweizen als Nahrungsmittelhilfe für das Welternährungsprogramm im Rahmen des Nahrungsmittelhilfeprogramms 1977/1978 bereitzustellen.

Angesichts der Notwendigkeit einer sofortigen Hilfeleistung ist es erforderlich, für diese Lieferung auf ein Verfahren der freihändigen Vergabe zurückzugreifen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) In Anwendung des Artikels 1 der Verordnung (EWG) Nr. 696/76 des Rates vom 25. März 1976 stellt die Azienda di Stato per gli interventi sui Mercati Agricoli (AIMA), via Palestro 81, Roma (Interventionsstelle), durch den Abschluß des Vertrages der freihändigen Vergabe 8 000 Tonnen Hartweizen aus den Beständen der im Anhang aufgeführten Interventionslager für das Welternährungsprogramm bereit.

(2) Für den Abschluß des Vertrages der freihändigen Vergabe muß AIMA die billigsten Bedingungen suchen.

(3) Der Vertrag betrifft die Lieferung des Erzeugnisses am Seeschiff in einen Hafen von Sardinien.

(4) Das Erzeugnis muß, aufgeteilt in zwei Partien von je 4 000 Tonnen, in neuen Jutesäcken von 50 Kilogramm netto verpackt sein.

Mindestgewicht der Säcke : 600 g.

Die Säcke werden mit folgendem Aufdruck versehen : „Yemen PDR 2265 / Hard Wheat / Aden / Gift of the EC/Action of World Food Program".

Zur eventuellen Wiedereinsackung liefert der Zuschlagsempfänger 2 % leere Säcke, die neu und von derselben Qualität sind wie diejenigen, welche die Ware enthalten, aber mit einem großen „R" am Schluß des Aufdrucks.

Artikel 2

Das in Artikel 1 genannte Erzeugnis muß von gesunder und handelsüblicher Qualität und von gesundem Geruch sein und mindestens den in der Verordnung (EWG) Nr. 1569/77 der Kommission vom 11. Juli 1977, geändert durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1600/78 vom 7. Juli 1978 und Nr. 3017/78 vom 21. Dezember 1978, festgesetzten Bedingungen entsprechen.

Artikel 3

(1) Bei Unterschrift des Vertrages muß der Beteiligte eine Kaution von 6 ECU je Tonne des Erzeugnisses stellen. Diese Kaution verfällt nach Durchführung der betreffenden Arbeiten innerhalb der vorgesehenen Frist und für die nicht aufgenommenen Mengen im Fall höherer Gewalt.

(2) Die Kaution nach Absatz 1 kann in bar oder in Form einer Bürgschaft eines Kreditinstituts gestellt werden, das den in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden Kriterien entspricht.

(1) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 156 vom 14. 6. 1978, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 89.
(4) ABl. Nr. L 83 vom 30. 3. 1976, S. 8.

Artikel 4

Die Verschiffung der ersten Partie muß im Juni 1979, die der zweiten Partie im Juli 1979 stattfinden.

Artikel 5

Die Interventionsstelle verlangt vom Beteiligten folgende Auskünfte :

a) eine Bescheinigung über die verschifften Mengen und die Qualität der Ware,

b) das Abgangsdatum der Schiffe.

Die Interventionsstelle übermittelt diese Auskünfte sofort nach deren Erhalt an die Kommission sowie ein Exemplar des Vertrages der freihändigen Vergabe.

Artikel 6

Diese Entscheidung ist an die Italienische Republik gerichtet.

Brüssel, den 18. Mai 1979

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

ANNEXE — ANHANG — ALLEGATO — BIJLAGE — BILAG — ANNEX

Numéro du lot Nummer der Lose Numero della partita Nummer van de partij Partiets nummer Number of lot	Tonnage à mettre en fob Nach fob zu bringende Menge Tonnellaggio da mettere in fob Fob aan te leveren hoeveelheid Mængde til levering fob Tonnage fob	Nom et adresse du stockeur Name und Adresse des Lagerhalters Nome e indirizzo del detentore Naam en adres van de entrepothouder Lagerindehaverens navn og adresse Address of store	Lieu de stockage Ort der Lagerhaltung Luogo di accantonamento Adres van de opslagplaats Lagerplads Town at which stored
1	4 000 t		
	dont :		
	davon :		
	di cui :		
	waarvan :		
	deraf :		
	whereof :		
	245	C.A.P. Nuoro	Isili
	157	C.A.P. Nuoro	Laconi
	52	C.A.P. Sassari	Alghero
	3 546	Fedit	Fangariu
2	4 000 t		
	dont :		
	davon :		
	di cui :		
	waarvan :		
	deraf :		
	whereof :		
	1 437	Fedit	Macomer
	103	C.A.P. Cagliari	Cagliari Silo
	450	C.A.P. Cagliari	Sanluri
	60	C.A.P. Cagliari	Giba
	150	C.A.P. Cagliari	Barumini
	1 800	Fedit	Fangariu